

Hinweisgeber-Richtlinie

Revisionsverfolgung

Rev.	Datum	Autor	Beschreibung der Änderung	Freigabe	Datum
1.0	11.10.24	M. Mende	Erstellung des Dokuments	GF	11.10.24

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	3
2.	Geltungsbereich	4
3.	Inkrafttreten	4
4.	Inhalt der Richtlinie	4
4.1.	Meldepflicht	4
4.2.	Keine Vergeltungsmaßnahmen	4
4.3.	Abgabe von Hinweisen	4
4.4.	Relevante Hinweise	5
4.5.	Schutz des Hinweisgebers	5
4.6.	Rechtliche Einschränkungen	5
5.	Vertraulichkeit und Datenschutz	5
6.	IT und Datensicherheit	6
7.	Anhänge	6

1. Zusammenfassung

Mit dem Hinweisgebersystem der Franz Kessler GmbH und aller verbundenen Unternehmen (Kessler Gruppe, nachfolgend KESLER genannt) sollen Mitarbeiter und andere Personen Hinweise unter Wahrung der Anonymität abgeben können. Durch das Hinweisgebersystem sollen solche Hinweise in einem nachvollziehbaren Prozess erfasst werden, der die berechtigten Interessen der Beteiligten bestmöglich sicherstellt. Das Hinweisgebersystem hat den Zweck, sowohl finanzielle Schäden für das Unternehmen als auch einen Imageverlust zu verhindern.

Hinweise sind für die nachfolgenden Kategorien relevanter Regelverstöße vorgesehen:

- Interessenkonflikte
- Kapitalmarktrecht
- Korruption und Bestechung
- Öffentliches Auftragswesen
- Steuerrecht
- Verhütung von Geldwäsche
- Produktsicherheit und -konformität
- Arbeitssicherheit
- Verkehrssicherheit
- Umweltschutz
- Öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten
- Sicherheit von Netz- und Informationssystemen
- Exportkontrolle, sowie
- Wettbewerbs- und Kartellrecht

Diese Hinweisgeber-Richtlinie soll darüber hinaus in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleisten, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct oder Richtlinien entsprechend den Vorgaben des Code of Conduct sowie von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert und archiviert werden können.

Die Verfahrensregeln im entsprechenden Kapitel zum Hinweisgebersystem im KESLER **Compliance Handbuch** sind ebenfalls zu beachten.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt weltweit für alle Mitarbeiter, alle Zeitarbeiter, alle Führungskräfte, die Geschäftsführer aller verbundenen Unternehmen und die Geschäftsführung von KESLER, sowie für alle Vertreter des Unternehmens, darunter Berater und Repräsentanten oder Handelsvertreter.

3. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft

4. Inhalt der Richtlinie

4.1. Meldepflicht

Zur Abgabe von Hinweisen ist jeder Mitarbeiter von KESLER und andere Personen berechtigt.

Im gesetzlich erforderlichen und zulässigen Umfang und soweit dies mit der Durchführung einer ausreichenden Untersuchung vereinbar ist, schützt das Unternehmen die Vertraulichkeit und Anonymität der Meldung erstattenden Person.

Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von vorstehendem Absatz unberührt.

4.2. Keine Vergeltungsmaßnahmen

Mitarbeiter und andere Personen, die Meldung erstatten, haben keine Belästigung, Vergeltungsmaßnahmen oder nachteilige Folgen in Bezug auf ihre Beschäftigung zu befürchten, wie Entlassung, Herabstufung, Suspendierung, Diskriminierung hinsichtlich der Bestimmungen und Bedingungen der Beschäftigung.

Mitarbeiter und verbundene Personen, die Vergeltungsmaßnahmen gegen eine Person ergreifen, die in gutem Glauben einen Vorfall gemeldet hat, haben mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung zu rechnen.

4.3. Abgabe von Hinweisen

Die Abgabe von Hinweisen zu tatsächlichen oder vermuteten Verstößen soll wie folgt ermöglicht werden:

- Hinweise können vertraulich an den direkten Vorgesetzten gemeldet werden
- Hinweise können direkt über das digitale Hinweisgebersystem gemeldet werden

Beim digitalen Hinweisgebersystem sind die Arten der Meldung technisch vorgegeben. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen jedoch nicht an bestimmte Formen gebunden.

4.4. Relevante Hinweise

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, Richtlinien oder den Code of Conduct. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der Hinweisgeber im guten Glauben ist, dass die von ihm mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Er ist nicht im guten Glauben, wenn ihm bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein Hinweisgeber strafbar machen kann, wenn er wider besserem Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen behauptet.

4.5. Schutz des Hinweisgebers

Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum Hinweisgeber, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet.

4.6. Rechtliche Einschränkungen

Die Gesetze in einigen Ländern schreiben gewisse Beschränkungen für Meldungen vor, z. B. was gemeldet werden darf, ob personenbezogene Daten über eine Person aufbewahrt werden dürfen oder ob Meldungen anonym gemacht werden können. Die entsprechenden Vorgaben sind in dem digitalen Hinweisgebersystem integriert. Bedenken, die aufgrund derartiger Einschränkungen nicht mithilfe der genannten Meldeverfahren gemeldet werden können, sollten an den Vorgesetzten des Mitarbeiters gerichtet werden.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der Betroffenen, der Hinweisgeber und/oder Dritter sowie des Unternehmens in höchstem Maße zu beschädigen.

Sie werden daher von uns über die sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten hinaus besonders vertraulich behandelt.

Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verzeichnis hinaus ist schriftlich festzuhalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Diese Personen sind über etwaige gesetzliche Anforderungen hinaus auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten.

6. IT und Datensicherheit

IT - Lösungen für die Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen müssen vom Bereichsleiter IT sowie dem Datenschutzbeauftragten vor dem Einsatz geprüft und freigegeben werden.

Die Mindestanforderungen ergeben sich für den Geltungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung aus Art. 32 DSGVO. Der besonderen Sensibilität der Hinweise sowie der Gefahren für Personen und das Unternehmen im Fall des Bekanntwerdens von hinweisbezogenen Daten ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.

7. Anhänge

Keine